



**3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Seemüller II“
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1

Der Bebauungsplan „Seemüller II“ wird für seinen Geltungsbereich bezüglich der Festsetzung zu Baugrenzen und zur Gestaltung von Balkonen wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

----- Geltungsbereich der Änderung

2. Festsetzungen durch Text

- 2.1 Die festgesetzten Baugrenzen können durch Balkone und Außentreppen bis zu einer Tiefe von max. 1,50 m überschritten werden. Zu den jeweiligen Grundstücksgrenzen ist hierbei ein Abstand von mind. 2,00 m einzuhalten.
- 2.2 Die Festsetzung durch Text III.2.2 Zur Materialgestaltung von Balkonbrüstungen, Fenstern, Türen und Garagentoren wird aufgehoben.

§ 2

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 20.12.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

**Bebauungsplan „Seemüller II“
3. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 07.12.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 24.01.2022 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.01.2022 mit 04.03.2022 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 22.03.2022, Nr. Ö 60/2022 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 28.03.2022

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 28.03.2022

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 05. April 2022

Markus Loth
1. Bürgermeister